

Stellungnahme zu TOP 12

Vorschlag der BI ZAW e. V. Gemäß §6a der Hauptsatzung – befristeter Ausschluss von Fa. ECW von städtischen Aufträgen

Wir möchten zunächst nochmal auf unser Schreiben vom 29. 01. 2014 verweisen, in dem die BI die Absetzung von TOP 11 und im Ergebniszusammenhang stehend, die Absetzung von TOP 12 gefordert hat.

Es bleibt festzustellen, dass die aufsichtsführenden Behörden die Ansicht des Rechtsamtes zur Beurteilung des Mitwirkungsverbot von SR Rauner noch nicht bestätigt haben. Ein wesentlicher Teil des Prüfumfanges, das Mitwirkungsverbot von SR Rauner in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat der AöR, fehlt noch vollständig.

Die inhaltliche Feststellung des Rechtsamtes beziehen sich nur auf einen Teilaspekt, d. h. auf Beschlussfassungen/Vergaben und nicht auf die Befangenheit des SR Rauner schon bei Beratungen zu Themen des gesamten Bau – und Planungsspektrums der Stadt WSF und der damit gegebenen Interessenskonflikt mit Fa. ECW GmbH.

Das BI Schreiben vom 16. 12. 2013 an den OBM/RA enthält Hinweise zum Prüfumfang, Nachweisführung und Prüfmöglichkeit durch BI. Somit liegt den Stadträten eine wichtige Quelle zur Entscheidungsfindung nicht vor, auch nicht das zu beanstandende Antwortschreibendes Rechtsamtes an die BI vom 19. 12. 2013.

An dieser Stelle nochmals eine amtliche Kommentierung des §31, Abs. 2 GO LSA:

„Das Mitwirkungsverbot gilt für Mandatsträger, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts stehen, soweit diese Person ein besonderes wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Erledigung einer bestimmten Angelegenheit hat.

Auf die Möglichkeit eines Vor – oder Nachteiles kommt es nicht an!

Ausreichend ist, dass ein Vor – oder Nachteil eintreten könnte, ohne das er tatsächlich eintreten muss. Schon der „böse Schein“ einer Befangenheit im Gemeinderat soll vermieden werden. Der besondere Vor – oder Nachteil liegt immer dann vor, wenn der Betroffene auf Grund persönlicher Beziehungen zum Gegenstand der Beratung ein persönliches Sonderinteresse hat, dass zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis rechtfertigt, dass er nicht mehr uneigennützig zum Wohle der Gemeinde arbeitet. Besteht ein Mitwirkungsverbot nach § 31, Abs. 1 – 3 GO LSA so darf der Mandatsträger bereits an Ausschusssitzungen, in denen die fraglichen Angelegenheiten behandelt werden nicht teilnehmen.“

Aus dieser Kommentierung ergibt sich das Konfliktpotenzial zwischen Fa. ECW GmbH und des bei ihr als Berater angestellten Stadtrats Rauner auf der einen Seite und der Stadt WSF mit ihren vielfältigen Planungs- – und Bautätigkeiten auf der anderen Seite.

Das die Aussage der Verwaltung unstimmtig ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass Stadtrat Rauner seit seiner Rüge am 25. 10. 2013 bei einer Reihe von Stadtrats – und Ausschusssitzungen seine Befangenheit wegen ECW erklärt hat. Im Betrachtungszeitraum vom 25. 10. 2012 bis 25. 10. 2013 hingegen in keinen uns bekannten Fall.

Ein mit sehenden Augen durch die Stadt gehender Bürger sieht auf den großen Baustellentafeln die Projekte mit ECW Beteiligung. Alle haben in irgendeiner Form die Ausschüsse und den Stadtrat passiert.

Die andere Seite, das Interesse der Fa. ECW an einer Beschäftigung von Stadtrat Rauner wird beispielsweise in einem Interview des Geschäftsführers ECW mit der MZ deutlich: „ Wir hätten gern viel mehr Aufträge von der Stadt“ Auch die Art der Beschäftigung gibt dem „Normalbürger“ zu denken. ECW ist ein in WSF fest verwurzeltes Unternehmen.

Hauptaktivitäten sind Planungs- – und Dienstleistungen sowie Bauausführung – und Leitung im kommunalen Bereich. Nicht nur technisches Wissen darf vorausgesetzt werden, sondern auch die rechtlichen Aspekte einer Zusammenarbeit mit einer Kommune. Wenn mit Stadtrat Rauner ein bekannter und einflussreicher Kommunalpolitiker als Berater im Anstellungsverhältnis verpflichtet wird, dann dürften auch die Konsequenzen einer möglichen Interessenkollision als bekannt vorausgesetzt werden.

Es dennoch zu tun, stellt nach unserer Ansicht ein Verstoß gegen die „guten Sitten“ dar. Die rechtliche Würdigung sollte der aufsichtsführenden Behörde überlassen werden. Unser Vorschlag eines befristeten Ausschlusses von 3 Jahren richtete sich nach ähnlichen Ahndungen bei Verstößen gegen das Vergaberecht.

Es wäre eine Missachtung von Firmen mit ähnlichen Leistungsprofil und nach unserer Meinung ein Untergraben von Wettbewerbsrecht. Es fördert das Anheben von Preisen für Planungs- – und Bauleistungen ganz allgemein und ist an den regelmäßig Bekanntmachungen von Baukostenüberschreitung gerade hier in WSF erkennbar.

Sollen ab sofort alle Firmen, die sich um Aufträge durch die Stadt bemühen ihren eigenen Stadtrat einstellen ? Soweit soll und darf es nicht kommen!

Unsere Forderung bezüglich ECW ist schon aus der Tatsache begründet, dass Verstöße gegen das Mitwirkungsverbot nach GO keine rechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen für den Mandatsträger hat. Eine Sanktionierung ist zur Vermeidung von Nachahmungseffekten geboten. Deshalb bitten wir den Stadtrat um Zustimmung zu den Vorschlag, oder alternativ um weitere Prüfung und Beschlussfassung zu einer nachfolgenden Stadtratssitzung.

Die Fraktion der CDU bitten wir wegen Befangenheit/Fraktionsdisziplin sich der Abstimmung zu enthalten.